

## Keine Umsatzsteuer auf Nachzahlungen der EEG-Umlage

Auf Nachzahlungen der EEG-Umlage ist grundsätzlich keine Umsatzsteuer zu bezahlen. Das hat das Bundesfinanzministerium in einem Erlass bestätigt. Danach sind Zahlungen energieintensiver Unternehmen zur Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission im Beihilfeprüfverfahren zum EEG nicht umsatzsteuerpflichtig. Mit seinem Erlass hat das Bundesfinanzministerium nun erfreulicherweise Rechtssicherheit zu dieser in der Vergangenheit umstrittenen Frage geschaffen.



© BMF/Hendel

## Erneute Änderung des EEG 2014

Nachdem das EEG zum letzten Mal vor einem Jahr umfassend geändert wurde, trat am 03.07.2015 erneut eine Novelle des EEG in Kraft: Zum einen wird durch die Gesetzesänderung die teilweise Direktvermarktung erleichtert. Denn nach der bisherigen Regelung entfiel der Anspruch auf die Marktprämie oder die feste Einspeisevergütung, wenn bei mehreren über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechneten EEG-Anlagen der Strom teilweise direktvermarktet wurde und teilweise in der festen Einspeisevergütung war. Mit der in Kraft getretenen Änderung gilt nunmehr, dass auch

bei einer Abrechnung von mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung eine teilweise Direktvermarktung möglich ist. Die Regelungen gelten rückwirkend zum 01.08.2014, so dass seit dem 01.08.2014 gegebenenfalls nicht ausgezahlte Marktprämien oder Einspeisevergütungen nachträglich beansprucht werden können. Die zweite Änderung betrifft die Aufnahme der Branchen „Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ sowie „Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung“ in die Liste der strom-

kosten- oder handelsintensiven Branchen. Damit können zukünftig auch Unternehmen dieser Branchen von der verringerten EEG-Umlage profitieren.



## Umstellung auf elektronische Netznutzungsabrechnung

Derzeit schließen bundesweit Netzbetreiber im Strombereich den standardisierten Netznutzungsvertrag der Bundesnetzagentur mit Kunden ab, die selbst die Netznutzung organisieren. Kunden, die im Rahmen eines so genannten „all-inclusive“-Liefervertrags versorgt werden, bei denen also der Lieferant die Netznutzung abwickelt, sind hiervon nicht betroffen. Hintergrund für den Neuabschluss des Netznutzungsvertrags ist eine Festlegung der Bundesnetzagentur, die Netzbetreiber verpflichtet, den standardisierten Vertrag ab dem 01.01.2016 flächendeckend abzuschließen. Zahlreiche Netzbetreiber fordern allerdings mit dem Neuabschluss des Netznutzungsvertrags auch die verbindliche Umstellung auf eine elektronische Netznutzungsabrechnung im INVOIC-Format. Eine Papierabrechnung wird für die



Zukunft abgelehnt. Dieses Vorgehen der Netzbetreiber ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. In der Regel sind Netzkunden jedoch nicht in der Lage, in der Kürze der Zeit entsprechende IT-Lösungen zu installieren. Bei der Lösung dieses Problems sollte zunächst geprüft werden, ob der Netzbetreiber form- und fristgerecht den bisherigen Netznutzungsvertrag gekündigt hat. Weiterhin ist der Netzbetreiber verpflichtet, alle Kunden gleich zu behandeln. Sollte sich also herausstellen, dass einzelne Kunden weiterhin Papierabrechnungen erhalten, muss dies auch für sämtliche Netzkunden des Netzbetreibers gelten. Oftmals übernehmen die beauftragten Lieferanten gegen Entgelt die Abwicklung der elektronischen Kommunikation. Soweit Fragen oder Probleme hierbei auftreten, unterstützt Sie Ampere gern.

## Ab 01.01.2016: Messpflicht bei Anträgen zur „Prozesserstattung“

Auf Unternehmen, die bei Ihrem Hauptzollamt eine Erstattung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach §51 EnergieStG oder §9a Strom StG beantragen, kommen mit dem Jahreswechsel neue Anforderungen zu. Das Bundesfinanzministerium hat am 09.10.2015 neue Dienstvorschriften (8245-10 DV Prozesse und Verfahren – Energie, V 4260-1 DV Prozesse und Verfahren – Strom) für die Bearbeitung der Erstattungsanträge für bestimmte Prozesse erlassen. War es in der Vergangenheit möglich, die in den erstattungsfähigen Prozessen verbrauchte Energiemengen kalkulatorisch

zu ermitteln, wird die ab dem 01.01.2016 verbrauchte Energie nur noch erstattet, sofern sie durch entsprechende Zähler exakt erfasst wurde. Daher sollten sich die Betroffenen schnellstmöglich um die Installation von geeigneten Messeinrichtungen bemühen. Unternehmen, die Steuerrückstellungen nach §9b StromStG / §54 EnergieStG oder dem sogenannten „Spitzenausgleich“ beantragen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Fragen rund um das Thema beantwortet Ihnen gerne Herr Dipl. Ing. Benjamin Lampadius (benjamin.lampadius@ampere.de).



## ACHTUNG: Unternehmen mussten EDL-G-Anforderungen bis 05.12.2015 erfüllen! Ampere hilft Unternehmen, die Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen sind

Seit April dieses Jahres ist das neue Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft getreten. Dieses sieht für alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU-Kommission fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. EUR), die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits vor. Diesen neuen Anforderungen

musste erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 nachgekommen werden. In der Folgezeit muss dann das Energieaudit mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Bei Nichterfüllung droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Alternativ zu den Audits hätten Unternehmen auch ein Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einführen können.

### Was tun, wenn Frist versäumt wurde?

Ampere rät Unternehmen, die die Frist zur Erfüllung der Auflagen versäumt haben, sich unbedingt an Herrn Dipl. Ing. Benjamin Lampadius (Leiter Energie-Effizienz) zu wenden. Er berät Sie, wie vorgegangen werden sollte und hilft, eine auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu finden. Nutzen Sie dazu die Fax-Antwort oder rufen Sie an: 030/28 39 33-35

## Fax-Antwort für „EDL-G“-Beratung

Firma

Ansprechpartner  Herr  Frau

Telefon

Optional: Vorhandene Zertifizierungen (z.B. ISO 9001, ISO 14001, EMAS)

### Wann können wir Sie am besten erreichen?

Montag  Dienstag  Mittwoch  Donnerstag  Freitag gegen  :  Uhr

**Senden an: 030/28 39 33-12 oder benjamin.lampadius@ampere.de**

## Impressum

Eine Information der Ampere AG, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Telefon: 030 28 39 33 0, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Reg.Nr.: HRB 78074, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich. Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.